

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Überprüfung der amtsangemessenen Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen nach den Maßstäben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – *Besoldungsrechts-Evaluierungsbericht Sachsen* vorlegen!**

Der Sächsische Landtag möge beschließen:  
Die Staatsregierung wird ersucht,

1. dem Landtag unverzüglich zu berichten, wie sich bezogen auf Sachsen die Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie anderen Berufsbeamten gemessen an den vom 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 5. Mai 2015 (Az.: 2 BvL 17/09 u.a.) dargelegten Kriterien zur „amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte“ darstellt und dabei insbesondere konkret einzuschätzen und zu bewerten, inwieweit die derzeitige Richterbesoldung und -versorgung im Freistaat Sachsen – gemessen an den dazu vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben – als nicht mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz vereinbar betrachtet werden muss, so wie dies das Bundesverfassungsgericht in seinem o.g. Urteil bezogen auf die das Landesbesoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und die jeweiligen Besoldungsordnungen höchstrichterlich festgestellt hat.
2. dem Landtag bis zum Ende des 3. Quartals 2015 einen ***Besoldungsrechts-Evaluierungsbericht Sachsen*** vorzulegen, in dem auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht generell und zuletzt mit dem o.g. Urteil aufgestellten Maßstäbe die Rechtmäßigkeit und Verfassungsförmigkeit der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen, wie sie zuletzt mit dem als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) erlassenen Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 gesetzlich neu geregelt worden ist, umfassend zu überprüfen ist und die derzeit geltenden Grundgehaltssätze der einzelnen Besoldungsgruppen und die jeweiligen Besoldungsordnungen besonders in den Blick zu nehmen sind.



i.V.  
Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, 12. Mai 2015

## **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 5. Mai 2015 verkündeten Grundsatzurteil (2 BvL 17/09 u.a.), mit welchem über mehrere Normenkontrollklagen bzw. Vorlagebeschlüsse gegen bzw. zum Landesbesoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und anderer Bundesländer (einschließlich Besoldungsordnungen) entschieden wurde, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Beamtinnen und Beamten, insbesondere aber der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte umfassend geprüft und verfassungsrechtlich bewertet.

Im Urteil hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur festgestellt, dass die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten im Land Sachsen-Anhalt teilweise nicht angemessen und sogar so unzureichend ist, dass sie gegen die Verfassung verstößt, sondern zugleich allgemeingültige grundgesetzliche Maßstäbe festgelegt, nach denen künftig die untere Grenze der Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und damit auch von Beamtinnen und Beamten zu bestimmen ist.

Damit hat die vom Zweiten Senat einstimmig getroffene Entscheidung über den Rechtskreis der Richterbesoldung hinaus maßstäbliche Bedeutung für das gesamte Besoldungsrecht in Bund und Ländern, damit auch für den Freistaat Sachsen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil klargestellt, dass die Festlegung der Besoldungshöhen an bestimmte prozedurale Anforderungen, insbesondere in Form von Darlegungs- und Begründungspflichten im Gesetzgebungsverfahren gebunden ist. Zugleich hat das Gericht weitere bindende Hinweise für die Ermittlung der zulässigen Untergrenzen der Besoldung über den Weg mehrerer Prüfstufen sowie zu beachtender volkswirtschaftlicher Parameter, mit denen die Entwicklung der Besoldung zu vergleichen ist, so etwa den Nominallohnindex, den Verbraucherpreisindex und die Tarifentwicklung von Angestellten im Öffentlichen Dienst aufgestellt.

Umso mehr, als die Frage der angemessenen Alimentation der sächsischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den letzten Jahren sowohl im Zusammenhang beispielsweise mit der Streichung des so genannten Weihnachtsgeldes (Sonderzahlung) und der Neuregelung des Besoldungsrechts nach Übertragung der Zuständigkeit hierzu auf die Länder im Ergebnis der Föderalismusreform als auch die Begründung für die Ermessensausübung bei der Festlegung von Besoldungsgruppen und zulässigen Untergrenzen der Besoldung unter Berufung der Haushaltskonsolidierung wiederholt Anlass für eine Befassung durch den Sächsischen Landtag als Gesetzgeber und Stätte der politischen Willensbildung war, ist es dringend erforderlich, die jetzt bereits getroffenen Besoldungs- und Versorgungsentscheidungen des Freistaates Sachsen als Dienstherr für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten bzw. die diesbezügliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität zu unterziehen.

Dies vor allem, um auch eine verfassungsrechtlich beanstandungsfreie Weiterentwicklung der Besoldung in Zeiten verstärkter Haushaltskonsolidierung zu gewährleisten und das weitere unverträgliche Auseinanderdriften der Beamtenbesoldung in Deutschland zu verhindern.

Hinzu kommt, dass die Debatten über den soeben vom Landtag verabschiedeten Haushalt für die Jahre 2015/2016 die Problematik der angespannten Personallage und zunehmend wachsender Schwierigkeiten bei der Gewinnung von "Nachwuchs" für aus Altersgründen ausscheidendes Personal in der Justiz und im Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen auch wegen unlukrativer Besoldungs- und Versorgungsansprüche zum Gegenstand hatten.